

Synopse

Änderung der Verordnung über die Volksschule

	Änderung der Verordnung über die Volksschule
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen vom Landrat am)
	I.
	GS IV B/31/1, Verordnung über die Volksschule vom 23. Dezember 2009 (Stand 1. August 2013), wird wie folgt geändert:
Verordnung über die Volksschule	
vom 23. Dezember 2009 (Stand 1. August 2013)	
<i>Der Landrat,</i>	
gestützt auf die Artikel 25, 43, 104, 105 und 115 des Gesetzes vom 6. Mai 2001 über Schule und Bildung (Bildungsgesetz) ¹⁾ ,	gestützt auf die Artikel 25, 43, 104, 105, 105a und 115 des Gesetzes vom 6. Mai 2001 über Schule und Bildung (Bildungsgesetz) ²⁾ ,
<i>verordnet:</i>	
Art. 22 Kantonsbeiträge an die Kosten der Tagesstrukturen ¹ Der Kanton richtet den Gemeinden jährlich für jedes betreute Kind einen pauschalen Beitrag an die Betreuungskosten aus. ² Die Beitragshöhe richtet sich nach dem Umfang der täglich in Anspruch genommenen Betreuungseinheiten vor dem Unterricht, über Mittag und am Nachmittag sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten gemäss Sozialtarif.	Art. 22 Bemessung der Beiträge gemäss Artikel 105 Absatz 3 Bildungsgesetz ¹ Der Kanton richtet jährlich für jedes betreute Kind einen pauschalen Beitrag an die Betreuungskosten aus. ² Die Beitragshöhe richtet sich nach dem Umfang der täglich in Anspruch genommenen Betreuung und nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten gemäss Sozialtarif.

¹⁾ GS IV B/1/3

²⁾ GS IV B/1/3

<p>³ Der Regierungsrat bestimmt die Höhe der pauschalen Beiträge und legt die Abstufung der Sozialtarife fest.</p> <p>⁴ Die Ausrichtung der Beiträge erfolgt im Rahmen des vom Landrat bewilligten Budgets. Falls die Mittel nicht ausreichen, werden alle Beiträge prozentual gekürzt.</p> <p>⁵ Von den Gesamtkosten der Tagesstrukturen trägt jede Gemeinde einen Anteil in der Höhe von mindestens 10 Prozent.</p>	<p>³ Der Landrat bestimmt auf Antrag des Regierungsrates jährlich mit dem Budget den Höchstwert einer Beitragspauschale mit Wirkung auf Beginn des folgenden Schuljahres.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat legt die Abstufung der Sozialtarife fest.</p>
	II.
	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
	[Ort] [Behörde]